

Kollektive Rechtsdurchsetzung

Asmus / Waßmuth

2022

ISBN 978-3-406-72935-5

C.H.BECK

Asmus/Waßmuth
Kollektive Rechtsdurchsetzung


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beck'sche Kurz-Kommentare

Kollektive Rechtsdurchsetzung

KapMuG, §§ 606–614 ZPO und
EU-Verbandsklagen-Richtlinie

Herausgegeben von

Dr. Thomas Asmus

Rechtsanwalt und Steuerberater in
Berlin

Dr. Guido Waßmuth

Rechtsanwalt in Berlin

Bearbeitet von den Herausgebern und
von Dr. Martin J. *Beckmann*, LL. M. oec., Rechtsanwalt in Berlin; Dr. Ro-
man *Dörfler*, LL. M., Rechtsanwalt in Berlin; Prof. Dr. Lorenz *Kähler*, Uni-
versität Bremen; Jens *Rathmann*, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am
Main; Dr. Alexander v. *Rummel*, LL. M., Rechtsanwalt in Berlin; Dr. Nina
Scherber, Rechtsanwältin in Berlin; Prof. Dr. Matthias *Siegmann*, Rechts-
anwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe; unter Mitwirkung von Brigitte
Zypries, Bundesministerin der Justiz a. D., und Prof. Dr. Günter *Hirsch*, Prä-
sident des Bundesgerichtshofs a. D.

2022



Zitiervorschlag:
Asmus/Waßmuth/*Bearbeiter* Gesetz § 1 Rn. 1


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978-3-406-72935-5
© 2022 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Druck und Bindung: Beltz Graphische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

CO₂
neutral


chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind aus dem deutschen Prozessrecht bereits jetzt nicht mehr wegzudenken und gewinnen auch in Zukunft weiter an Bedeutung. Das KapMuG hat sich nach eineinhalb Jahrzehnten des Einsatzes dem Grunde nach bewährt. Auch wenn der Gesetzgeber seine Anwendung immer wieder befristet und das Gesetz verschiedentlich Kritik ausgesetzt ist, wurden unter seinem Einsatz nicht nur kapitalmarktrechtliche Großverfahren effektiv und unter Schonung der Instanzgerichte entschieden, auch bei der einheitlichen Entscheidung „kleinerer Verfahren“ mit jeweils nur einigen hundert Investoren (insbesondere im AIF-Bereich) ist das Gesetz heute praktisch kaum noch wegzudenken.

Obwohl dies so ist, geht der Gesetzgeber bei kollektiven Prozessinstrumenten, die dem Verbraucherschutz dienen, einen anderen (wenn auch nicht konsequent den ganzen) Weg. Verbraucher sollen möglichst selbst nur wenig für ihre Rechtsdurchsetzung tun müssen. Dies sollen qualifizierte Einrichtungen für sie erledigen. Hierfür hat der deutsche Gesetzgeber 2018 die Musterfeststellungsklage eingeführt. Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie, die bis zum 25. Dezember 2022 in deutsches Recht umzusetzen ist, setzt ebenfalls auf qualifizierte Einrichtungen, will ihnen aber nicht nur die Feststellung von Ansprüchen, sondern auch die Schadensregulierung anvertrauen.

Dieser Kommentar konzentriert sich in seiner ersten Auflage auf die Analyse der kollektiven Prozessinstrumente, die auf Schadensregulierung („collective redress“) gerichtet sind. Auch weil die Musterfeststellungsklage trotz aller Unterschiede aufgrund ihrer Zweckrichtung dem KapMuG-Verfahren teilweise begrifflich und tatbestandlich nachgebildet ist, gehören diese Verfahrensinstrumente zusammen kommentiert. Ebenso gehört zum Kommentar eine eingehende Analyse der EU-Verbandsklagen-Richtlinie.

Wir haben uns gegen die übliche Einführung zum Kommentarteil entschieden. Dies ist häufig der Ort, um die Erkenntnisse und Entwicklungen aufzugreifen, die im für den Rechtsanwender geschriebenen Kommentarteil keinen Platz haben. Ein Kommentar zum kollektiven Rechtsschutz kann diese Fragen aber natürlich nicht ausblenden. Denn kaum eine gesetzliche Prozessmaterie wird im politischen Raum und seitens der Verbraucher- und Unternehmensverbände so kontrovers diskutiert wie der kollektive Rechtsschutz. Diese Fragen diskutieren wir in einem einführenden Interview mit der Bundesministerin der Justiz a.D., Frau Brigitte Zypries, und dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs a.D., Prof. Dr. Günter Hirsch, denen wir hiermit gleichzeitig recht herzlich Dank aussprechen möchten. Danken möchten wir ebenfalls sowohl unseren Mitautoren als auch dem Verlag C.H.Beck für die Aufnahme in die Reihe „Beck'sche Kurz-Kommentare“, Herrn Peter Fischenbeck (Lektorat) und Frau Ruth Lecher.

Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand August 2021.

Berlin, Oktober 2021

Dr. Thomas Asmus

Dr. Guido Waßmuth

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Bearbeiterverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XIX

Einführendes Interview der Herausgeber Dr. Thomas Asmus und Dr. Guido Waßmuth mit Frau Brigitte Zypries und Herrn Prof. Dr. Günter Hirsch	1
---	---

Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG)

Abschnitt 1. Musterverfahrensanzrag; Vorlageverfahren

§ 1 Anwendungsbereich	23
§ 2 Musterverfahrensanzrag	50
§ 3 Zulässigkeit des Musterverfahrensanztrags	66
§ 4 Klageregister; Verordnungsermächtigung	93
§ 5 Unterbrechung des Verfahrens	106
§ 6 Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung	112
§ 7 Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses	119
§ 8 Aussetzung	121

Abschnitt 2. Durchführung des Musterverfahrens

§ 9 Beteiligte des Musterverfahrens	127
§ 10 Bekanntmachung des Musterverfahrens; Anmeldung eines Anspruchs	154
§ 11 Allgemeine Verfahrensregeln; Verordnungsermächtigung	166
§ 12 Vorbereitung des Termins; Schriftsätze	199
§ 13 Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung	207
§ 14 Rechtsstellung der Beigeladenen	211
§ 15 Erweiterung des Musterverfahrens	221
§ 16 Musterentscheid	229
§ 17 Vergleichsvorschlag	242
§ 18 Genehmigung des Vergleichs	252
§ 19 Bekanntmachung des Vergleichs; Austritt	256
§ 20 Rechtsbeschwerde	259
§ 21 Musterrechtsbeschwerdeführer	284

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 3. Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten

§ 22 Wirkung des Musterentscheids	297
§ 23 Wirkung des Vergleichs	336
§ 24 Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren	341
§ 25 Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht	350
§ 26 Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren	352
§ 27 Übergangsvorschrift	358
§ 28 Außerkrafttreten	359

Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO

Einleitung	361
§ 606 Musterfeststellungsklage	372
§ 607 Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage	416
§ 608 Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen	422
§ 609 Klageregister; Verordnungsermächtigung	434
§ 610 Besonderheiten der Musterfeststellungsklage	443
§ 611 Vergleich	478
§ 612 Bekanntmachungen zum Musterfeststellungsurteil	524
§ 613 Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung	533
§ 614 Rechtsmittel	578

ZPO, BGB, Kostenvorschriften

§ 29c ZPO Besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte	581
§ 32b ZPO Ausschließlicher Gerichtsstand bei falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen	582
§ 32c ZPO Ausschließlicher Gerichtsstand bei Musterfeststellungsverfahren	587
§ 119 GVG Zuständigkeit in Zivilsachen	588
§ 148 ZPO Aussetzung bei Vorentscheidung	589
§ 204 BGB Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung	591
Kostenvorschriften für die Musterfeststellungsklage (GKG, RVG)	612

EU-Verbandsklagen-Richtlinie

RICHTLINIE (EU) 2020/1828 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG – Kommentierung	615
RICHTLINIE (EU) 2020/1828 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG – Text der RL	635
Sachverzeichnis	651